

# Reformierte Kirche

Kanton Zug

Kirche mit Zukunft

## Merkblatt für das Mieten von Fahrzeugen für Personentransporte

Der Fahrer muss mindestens 5 Jahre im Besitz eines gültigen Fahrausweises sein und über gute Fahrkenntnisse verfügen. Ausnahmen bewilligt der zuständige Kirchenrat.

Während des Fahrens gilt striktes Alkohol- und Drogenverbot. Medikamente, welche das Autofahren beeinträchtigen sind rigorose verboten.

### Versicherte Leistungen der Kirchgemeinde während des Transports

Grundsätzlich hat jeder Insasse selbst eine Unfallversicherung. Während der Zeit des Transportes sind die Insassen wie folgt versichert:

- Invaliditätskapital CHF 100'000.00
- Todesfallkapital CHF 10'000.00
- Heilungskosten: In Ergänzung zur Krankenkasse (bzw. als Ersatz für die Krankenkasse, wenn am Unfalltag keine Versicherung bei einer Krankenkasse besteht oder diese, mangels Prämienzahlung, keine Leistung erbringt).
- Sachschäden: Mitgeführte oder getragene Sachen sind bis zu einem Wert von CHF 10'000.00 mitversichert.

### Bei der Miete eines Busses muss zwingend vorhanden sein:

- Autoapotheke
- Saisongerechte Ausrüstung (d. h. Winterreifen/Schneeketten)
- Vollkasko (jeweils minimaler Selbstbehalt)
- Pannendreieck

### Wenn möglich:

- Ausrüstung 3 Punkte-Gurte
- Zentralverriegelung
- Gute Lüftung (für die hinteren Fahrgäste)

Dieses Merkblatt wurde am 8. Juni 2004 vom Kirchenrat genehmigt.

### Evangelisch-reformierter Kirchenrat des Kantons Zug

Ruedi Balsiger, Präsident

Guido Obrist, Kirchenschreiber